

Selbsterklärung für landwirtschaftliche Erzeugerbetriebe

zur Nachhaltigkeit von Biomasse gemäß der überarbeiteten Richtlinie (EU) 2018/2001.

Kunde:

Kd.-Nr.:

Die angebaute, gelieferte und unter Punkt 1 näher erläuterte Biomasse des Erntejahres 2026 erfüllt die Anforderungen der überarbeiteten Richtlinie (EU) 2018/2001, die Nachweise auf nationaler Ebene im Rahmen der GAP-Konditionalität liegen vor.

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

NUTS-II-Gebiet* _____

1.	<input type="checkbox"/> oder <input type="checkbox"/>	<p>Die Erklärung bezieht sich auf sämtliche Biomasse/Kulturarten (wie z.B. Raps, Weizen) meines Betriebes.</p> <p>Die Erklärung wird für folgende Kulturarten abgegeben: _____ _____ (bitte aufzählen!)</p> <p>Auszunehmende Flächen, Flurstückbezeichnung (Pkt.2): _____</p>
2.	<input type="checkbox"/>	<p>Die Biomasse stammt von Ackerland, das bereits vor dem 01.01.2008 Ackerland war. Darüber hinaus stammt sie nicht von schützenswerten Flächen (Art. 29 der überarbeiteten Richtlinie (EU) 2018/2001), die nach dem 01.01.2008 in Ackerland umgewandelt wurden. Sofern nach dem 01.01.2008 zulässige Landnutzungsänderungen vorgenommen wurden, wurden die entsprechenden Flächen unter Punkt 1 explizit ausgenommen, oder die einhergehenden Emissionen im Rahmen eigener Treibhausgasberechnungen berücksichtigt (Standardwerte können nicht verwendet werden).</p>
3.	<input type="checkbox"/>	<p>Die Biomasse stammt von Flächen innerhalb von Schutzgebieten (nur Naturschutzgebiete, keine Wasserschutzgebiete) mit erlaubten Bewirtschaftungstätigkeiten. Die Schutzgebietsauflagen werden eingehalten.</p>
4.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<p>Als Empfänger von Direktzahlungen unterliege ich der GAP-Konditionalität. Damit gelten für mich mindestens gleichwertige Anforderungen an die Erzeugung von landwirtschaftlicher Biomasse wie im REDcert-EU-System, und dies wird auch entsprechend überwacht. Die Biomasse erfüllt daher die Anforderungen des REDcert-EU-Systemdokuments „Systemgrundsätze für die Erzeugung von Biomasse, Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse - Brennstoffen“ in seiner aktuellen Fassung.</p> <p>Ich habe im vergangenen Kalenderjahr am EU-Direktzahlungsverfahren teilgenommen. Der Beihilfebescheid liegt als Nachweis für die Erfüllung der Vorgaben vor.</p> <p>Ich werde für dieses Kalenderjahr einen Antrag auf Direktzahlungen stellen.</p>
5.	<input type="checkbox"/>	<p>Die Dokumentation über den Ort des Anbaus der Biomasse (Nachweis mittels Polygonzug oder vergleichbarer Flächennachweise über Feldblöcke, Flurstücke oder Schläge) liegt bei mir vor und ist jederzeit einsehbar.</p>
6.	<input type="checkbox"/>	<p>Für die Berechnung der Treibhausgasbilanzierung kann – soweit vorhanden und zulässig</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Standardwert (Art. 31 der überarbeiteten Richtlinie (EU) 2018/2001) oder - der NUTS2-Wert verwendet werden, wobei die Biomasse von Flächen mit folgenden Bodenarten stammt: <p style="text-align: center;"> <input type="checkbox"/> mineralisch und/oder <input type="checkbox"/> organisch (genauer Anteil wird bei Anlieferung mitgeteilt). </p>

Hinweis: Mit dieser Selbsterklärung nimmt der Entstehungsbetrieb zur Kenntnis, dass Auditoren der anerkannten Zertifizierungsstellen überprüfen können, ob die relevanten Anforderungen der überarbeiteten Richtlinie (EU) 2018/2001 eingehalten werden. Es ist zu beachten, dass die Auditoren der Zertifizierungsstellen zur Beobachtung ihrer Tätigkeit ggf. von einer zuständigen Stelle begleitet werden. Zudem ist REDcert Mitarbeitern wie auch von REDcert anerkannten Auditoren die Durchführung eines Sonderaudits bzw. Witnessaudits zu gewähren. Darüber hinaus erkennt der landwirtschaftliche Erzeuger an, dass sein Name und seine Adresse zum Zweck der Rückverfolgbarkeit der Rohstoffe in der verpflichtenden Unionsdatenbank (UDB) registriert werden.

Datum

Unterschrift